

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pahlen, Kreis Dithmarschen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Pahlen vom 08. Juni 2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pahlen vom 23. Oktober 2013 erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

(1) Die Gemeinde führt ein eigenes Gemeindewappen.

Das Wappen wird wie folgt beschrieben:

„Von Grün und Blau durch einen schmalen silbernen Wellenbalken gesenkt geteilt. Oben drei schwebende goldene abgerundete Pfähle, der mittlere verkürzt, über diesem ein natürlich tingierter Kiebitz, unten ein silbernes Boot“.

(2) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

(3) Die Gemeinde führt eine eigene Gemeindeflagge.

Die Flagge wird wie folgt beschrieben:

„Auf dem grün-blauen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggenrechter Tinktur“.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
"Gemeinde Pahlen, Kreis Dithmarschen".

Artikel 2

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pahlen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 22. Juni 2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Pahlen, 26.06.2020

gez. Thorsten Reepenn
Bürgermeister